Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 28

Artikel: Was in fünf Tagen erreicht wurde

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-733573

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ DIRECTEUR : Jean HENNARD

RÉDACTRICE EN CHEF Eva ELIE

Redaktionelle Mitarbeit : Sekretariat des S. L.V.

N° 28

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION :

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.480

Le numéro : 40 cent. Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèq. post. II 3673

Soweit in Filmtheatern ausserhalb der zum Tonfilm gehörenden Musik musikalische Darbie-tungen stattfinden, für die etwa Gebühren bean-sprucht werden könnten, spricht sich der Kon-gress dafür aus, dass die Gebühr hierfür nach der Anzahl der Plätze und der Anzahl der Vorstel-lungen errechnet werden soll.

TII

Generalmobilmachung in allen Ländern

Um eine rasche Verwirklichung der Beschlüsse des Kongresses herbeizuführen, empfieht die Versammlung der kinematographischen Industrie aller Länder, sofort bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, dass diese die hier getroffenen Beschlüsse der Diplomatischen Konferenz in Brüssel unterbreiten. Die Versammlung hält es für dringend notwendig, dass die Regierungen ihren diplomatischen Delegationen geeignete Vertreter der kinematographischen Industrie angliedern.

Der Kongress empfiehlt in allen Ländern die Gründung einer Organisation, die alle mit Auf-tührungsabgaben belasteten Musikveranstalter zusammenfasst. Die nationalen Gesellschaften sollen zu einer internationalen Organisation zusammengeschlossen werden.

Kommission I bleibt weiter aktiv

Der Kongress beschliesst, dass im Interesse der kinematographischen Industrie in allen Ländern das Büro der Kommission I einen permanenten Charakter bis zur Gründung einer Internationa-len Filmkammer annimmt; es setzt sich für den Kongress zusammen aus den beiden Mitgliedern der internationalen Fédération der Filmtheater-besitzer.

der internationalen Federation der Filmtheaterbesitzer.

Lussiez (Frankreich) als Kommissionsvorsitzenden,
Joseph Lang (Schweiz), als stellvertretenden Vorsitzender, und
Arnold Raether (Deutschland).

Die Kommission wird vervollständigt durch 2 Mitglieder der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films, Das ständige Büro wird unterstützt werden von den Herren Georges Levêque, Paris,
Monaco, Rom,
Henri Koral, Warschau,
Chapman, Manchester,
Moermann, Brüssel,
Olofsen, Kopenhagen,
Dr. Egberts, Berlin,
Dr. Röber, Berlin,
Dr. Hoffmann, Leipzig.

Der Kongress begrüsst die von der Kommission

Zum Internationalen Filmkongress Berlin 1935

Ende 1934 und anfangs 1935 hat sich der Präsident des Reichsverbandes deutscher Filmtheater e. V. Berlin, Herr Fritz Bertram, in anerkennenswerter Weise der grossen Mühe unterzogen, den Kinobesitzer-Ver-bänden fast aller europäischer Länder eine Visite abzustatten und sie bei dieser Gele-genheit nach erfolgter interessanter Aus-sprache zur Teilnahme an dem in Aussicht genommenen Filmtheater-Kongress einzulagenommenen Filmtheater-Kongress einzuladen. Es ist deshalb in erster Linie das persönliche Verdienst des Herrn Bertram, wenn
am Kongress 25 Länder vertreten waren.
Die einzelnen Länder haben in Anbetracht
der herrschenden Weitwirtschaftskrise, die
auch das Lichtspielgewerbe stark in Mitleidenschaft gezogen hat, die Notwendigkeit einer internationalen. Aussprache unter den ner internationalen Aussprache unter den verschiedenen Sparten des Filmwesens ein-gesehen und der Einladung mit Freuden und Zuversicht gerne Folge geleistet. Das grosse Interesse, das zu einer solchen Aussprache vorhanden war, beweist die riesige Teilneh-

merzahl von Delegierten aus Film-Europa. Die Organisation und Oberleitung des Kongresses übernahm in der Folge der Prä-Aongresses unerhanm in der Folge der Pra-sident der Reichsfilmkammer, Herr Dr. Scheuermann, Berlin. Man muss anerken-nen, dass für die Organisation und die Durchführung des Kongresses nur ein Lob zu hören war. Obwohl die Generalkommis-sion und auch die übrigen Kommissionen eine grosse Arbeit zu bewältigen hatten, konnte der Kongress unter der weisen und taktvollen Führung von Herrn Dr. Scheuermann zu einem erfolgversprechenden Ab-schluss gebracht werden. Daneben wurde aber auch von Film-Deutschland das Unterhaltungsprogramm nicht vernachlässigt; es wäre wirklich unmöglich gewesen, dasselbe ausgewählter und reichhaltiger zu gestalten. Durch diese Veranstaltungen hat sich unter den Delegierten aller Länder ein guter ka-meradschaftlicher Geist der wirklichen Zu-sammenarbeit und der Verbundenheit aller Sparten des Filmwesens entwickelt. Es ha-ben deshalb auch alle Delegationen die einwandfreie Organisation und Durchführung des Kongresses durch beredte Dankesschrei-ben zum Ausdruck gebracht. Das Lob war voll verdient, denn es hat sich während des ganzen Kongresses und der vielen Un-terhaltungsveranstaltungen nirgends der kleinste Misston eingeschlichen, alles verlief in angenehmster und harmonischer Ruhe.

Der 1. Internationale Filmtheater-Kongress hat 1928 in Berlin stattgefunden, sodann 1929 in Paris, 1930 in Brüssel, 1931 in Rom, 1932 in London. Seither war die Internationale Federation eingeschlafen. Nun ist es der Initiative Film-Deutschlands zu verdanken, dass die Federation zu neuem Leben erweckt wurde. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die neugegründete Internationale Federation künftig aktiver tätig blei-ben wird. Die nächste Tagung ist bereits schon für 1937 Frankreich zugesprochen worden. Die von den Kommissionen der Ge-neralkommission und der Schlussversammlung vorgelegten und sanktionierten Be-schlüsse lassen von der internationalen, soli-darischen Zusammenarbeit fruchtbare Resultate erwarten.

Die Delegation des Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verbandes

Integer verhaltugs
bestand aus den Herren Präsident A. Wyler-Scotoni, Sutz, Wachtl und Sekretär Lang,
Der Verleiher-Verband hatte delegiert die
Herren Dr. K. Egghard, Präsident, Emil
Reinegger, Vizepräsident, Kadi und Stöhr.
Für die Gesamtarbeiten waren anfänglich
im Programm 12 Kommissionen vorgesehen.
Die Generalkommission hat aber hereits in

Die Generalkommission hat aber bereits in ihrer 1. Sitzung die Kommissionen II, IV, V und VI auf Antrag von Sekretär Lang in eine einzige Kommission zusammengefasst, um die Arbeiten zu vereinfachen. Zur Mit-arbeit in der Kommission I (Musiktantièmen und Filmrechtsreform, Revision der Berner Übereinkunft) wurde Hr. Lang bestimmt, der durch seine langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet dazu prädestiniert war. Die auf Antrag von Hr. Lang in eine einzi-Die auf Antrag von Hr. Lang in eine einzi-ge Kommission zusammengefassten Kommis-sionen II, IV, V und VI hatte folgende Pro-bleme zu behandeln: Theaterkonzessionen, steuerliche Belastungen, Hebung des Berufs-ansehens und genossenschaftlicher Zusam-menschluss der Theaterbesitzer. Die Kom-mission III behandelte Verleihfragen ein-schliesslich Blind- und Blockbuchen und Eintrittspreisregelungen. In den vorgenann-ten Kommissionen waren abwechselnd fätig ten Kommissionen waren abwechselnd tätig die Herren Präsident Wyler, Sutz und Wachtl und in der Kommission III speziell auch die Delegierten des Verleiher-Verban-

Kommission I (Musiktantièmen der Theaterbesitzer und Filmrechtsreform).

die wohl eine der schwierigsten und kompli-ziertesten Materien im Filmwesen zu behan-deln hatte, sind gegen 50 Delegierte und Rechtsanwälte aus allen Ländern abgeordnet worden. Die bisherigen Arbeiten von Hrn. Lang für die Revision der Berner Übereinkunft und seine Mitarbeit in der Kommis-sion I haben insofern Anerkennung gefunden, als dieser gleichzeitig mit Herrn Arnold Raether, Berlin, als stellvertretender Vorsit-zender der Kommission I gewählt wurde. Das Bureau dieser Kommission setzt sich zusammen wie folgt:

Präsident: Hr. RAYMOND LUSSIEZ, Präsident des Chambres syndicales françaises des Théâtres cinématographiques, PARIS.
Vize-Prisidenten: Hr. ARNOLD RAETHER, Vizepräsident der Reichsfilmkammer, BERLIN.

Hr. JOSEPH LANG, Sekretär des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, ZÜ-RICH.

Die Übertragung des ehrenvollen Amtes eines Vizepräsidenten der I. Kommission an Hrn. Lang fand bei der Schweiz. Delegation eine besondere Genugtuung. Der Kongress hat damit nicht nur Hrn. Lang, sondern auch dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem gesamten schweizerischen Filmgewerbe eine besondere Eine erwiesen. Es ist be-kannt, dass Hr. Lang auf dem Gebiet des Urheberrechtes schon mehrere Arbeiten gemacht hat, die auch im Ausland volle Anerkennung gefunden haben.

Wir wollen gerne hoffen, dass die Ziele des Kongresses und speziell auch das Ziel der Kommission I (Befreiung der Theaterbesitzer von der Tantième), wenn auch nicht restlos, so doch zum grossen Teil erreicht werden können. Der Beschluss, dass die Kommission I einen permanenten Charakter haben soll, ist ebenfalls auf Antrag von Hrn. Lang zustande gekommen.

Die Beschlüsse der verschiedenen Kommissionen befinden sich an anderer Stelle dieses Blattes und wir empfehlen den Le-sern, diesen ihre volle Aufmerksamkeit zu

Bern wird unverzüglich verständigt

Der Kongress beauftragt den Präsidenten, unverzüglich die hier gefassten Resolutionen dem Berner Büro und der Association Littéraire et Artistique Internationale als die Beschlüsse des Internationalen Filmkongresses in Berlin zu den Vorschlägen für die Revision des Urheberrechts zuzuleiten.

Der Kongress begrüsst die von der Kommission I geleistete Arbeit und ist ganz besonders den juristischen Persönlichkeiten der einzelnen Orga-nisationen dankbar, die hierzu ihre Mitarbeit ge-leistet haben.

Internationale Förderung des guten Films

Bahnbrechende Beschlüsse zur Verbesserung der Lage des Kino-Gewerbes

Die in einer Kommission vereinigten Kommissionen II, IV, V fassten folgende Beschlüsse:
Die Filmtheaterbesitzer der Welt sind gewillt, in stärkster Form an der Hebung des Filmes als Kulturgut mitzuwirken. Die Filmtheaterbesitzer hoffen, dass die Bestrebungen zur Unterstützung des guten und künstlerischen Filmes von allen Regierungen stärkstens unterstützt werden.
Der Internationale Filmkongress Berlin 1935 fasst weiterhin zur Erreichung dieses Zieles folgende Beschlüsse:

Gegen die Bevorzugung der Sprechbühnen

Gegen die Bevorzugung der Sprechbühren
Die Filmtheater dürfen gegenüber den Sprechbühnen eines jeden Landes weder kulturell noch
wirtschaftlich schlechter behandelt werden als die
Sprechbühnen. Insbesondere ist die steuerliche
Überlastung des Filmes gegenüber den Sprechbühnen und Opern, die umgekehrt sogar meistens
staatliche Unterstitzung erhalten, angesichts der
ernsten Kunstbestrebungen auf, dem Gebiete des
Filmes auf die Dauer undurchführbar.

Kulturfilm-Aufführungen müssen überall

steuer- und zollfrei werden
steuer- und zollfrei werden
Weiterhin ist der Kongress der Anffassung
dass die Anfführungen von Kulturellinen in allen
Ländern steuerfrei sein sollten, dass sie insbesondere zollfrei einzuführen sind. Welche Filme alls
kulturell wertvoll und als Lehrfilm anzusehen
sikulturell wertvoll und als Lehrfilm anzusehen
sinternationalen Lehrfilministitutes festgelegt werInternationalen Lehrfilministitutes festgelegt wer-

Was in fünf Tagen erreicht wurde

Kommission I ging gegen Tantièmen vor

Der Internationale Filmkongress Berlin 1935, auf dem alle Sparten der Filmwirtschaft aus insgesamt 24 Ländern vertreten sind, hat sich in eingehender Diskussion mit den Vorschlägen befasst, die von dem Berner Büro und der Belgischen Regierung für die Revision der Berner Übereinkunft gemacht worden sind und mit der dazu erfolgten Stellungnahme der Association Littéraire et Artistique Internationale in Monteux und der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films in Paris.

Der Internationale Filmkongress hat auf Vorschläge eingesetzten Spezialkommission einstimmig die nachstehend benannten Beschlüsse gefasst:

Revision der Berner Übereinkunft

Revision der Berner Übereinkunft

1. Zu Art. 2 der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress den Pariser Beschluss der Föderation Internationale d'Associations de Producteurs de Films zu eigen, der wie folgt lautet:

«(1) Die Bezeichnung «Werke der Literatur und Kunst» umfasst alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie Bücher, Broschürer und andere Schriftwerke, Vorträge, Reden, Prodigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, kinematographische Werke...»

2. Zu Art. 6bis der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress ebenfalls den Pariser Be-schluss der Fédération Internationale d'Associa-tions de Producteurs de Films zu eigen. Hier-nach soll Art. 6 bis folgende Fassung erhalten:

ach soll Art. 6 bis folgende Fassung erhalten:
« Unabhängig von den vermögensrechtlichen
Befugnissen des Urhebers und selbst nach deren Übertragung verbleibt dem Urheber das
Recht, die Urheberschaft am Werke für sich
in Anspruch zu nehmen, sowie das Recht, sich
jeglicher Beeinträchtigung des Werkes durch
Entstellung, Verstümmelung oder andere Anderungen des Werkes zu widersetzen, falls diese
Beeinträchtigung seiner Ehre oder seinem Rufe
abträglich ist. Der so aus dem Droit moral des
Urhebers hergeleitete Anspruch kann niemals
zu solehen Bedingungen gewährt werden, die
ernstlich den Interessen derjenigen zuwiderlaufen, denen der Urheber seine vermögensrechtlichen Ansprüche am Werk übertragen hat. »
3. Betreffs Art. 11 der Berner Konvention ist

3. Betreffs Art. 11 der Berner Konvention ist n neuer Absatz in folgender Fassung hinzuzu-

sgen:

«Für den Fall, dass diese Rechte irgendeiner Gesellschaft übertragen worden sind, an die eine Vergütung für die Vorführung und öffentliche Aufführung solcher Werke zu zahlen ist, kann die inländische Gesetzgebung der Konventionsländer die Bedingungen regeln, unter denen die in Ziffer (a) und (b) des Abs.

(1) Anwendung finden. >

4. Zu Art. 14 der Berner Übereinkunft schliesst sich der Kongress der Pariser Stellungnahme der Fédération Internationale d'Associations de Pro-ducteurs de Films an, jedoch mit der Massgabe,

dass in Abs. 1 die Worte « von literarischen, wis-sensehaftlichen oder künstlerischen Werken » er-setzt werden durch die Worte « von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind». Der gesamte Ar-tikel 14 soll hiernach folgende Fassung erhalten:

kel 14 soll hiernach folgende Fassung erhalten:

«(1) Die Urheber von Werken, die gemäss
Art. 2 geschlützt sind, haben das aussehliessliche Recht, die kinematographische Adaptation dieser Werke zu gestatten. Hierin ist die
Verbreitung, die öffentliche Vorführung und
die öffentliche Aufführung der so adaptierten
Werke einbegriffen.

(2) Die Urheber kinematographischer Werke
haben das aussehliessliche Recht, die genannten Werke zu reproduzieren, zu verbreiten,
vorzuführen und öffentlich aufzuführen, sowie
für den Fall, dass diese Werke keine Adaptation eines früheren Werkes sind, das ausschliessliche Recht, deren Adaptation zu jeder
sonstigen Kunstform zu gestatten. »

TT Worum es geht

worum es geht

Der Kongress legt Wert darauf hinzuweisen,
dass die Verwirklichung dieser Vorschläge der
kinematographischen Industrie der ganzen Welt
die nachstehend ausgeführten Vorteile bringen
wird:

wird:

1. Der Internationale Kongress gibt offiziell seine Unterstützung den Massnahmen, die von nationalen Gesellschaften im Auslande unternommen worden sind oder unternommen werden und die das Ziel haben, in den einzelnen Ländern durch staatliche Kontrolle der Verwertungsgesellschaften den in der ganzen Welt wahrgenommenen Missbräuchen zu steuern;

2. dass die Theaterbesitzer in Zukunft von irgendwelchen Abgaben an die Anfführungsver-wertungsgesellschaften hinsichtlich der Sprech-und der Tonfilme befreit sein werden.

Theaterbesitzer und Direktoren! **SIE erzielen REKORD-EINNAHMEN** wenn Sie die deutsche Version des grössten Lacherfolges der Saison abschliessen

BACH und FERNANDEL in

Die beiden Kompagnietrottel nach dem bekannten Lustspiel von COURTELINE Reservieren Sie Termine bei DISTRIBUTION DE FILMS R. STEFFEN LAUSANNE - Téléphone 27.686

Une reprise qui s'impose :

Train de 8 h. 47

LE GROS SUCCÈS DE RIRE!!

den. Insoweit soll der Internationale Kongress über das Internationale Lehrfilminstitut die Re-gierungen entsprechend ersuchen.

Erleichterte Austauschmöglichkeiten für künstlerische Spitzenfilme

für künstlerische Spitzentlune
Ausnahmslos in jedem Lande soll die Aufführung menschlich wertvoller und künstlerischer
Filme gefördert werden. Es sollen erleichterte
Austauschmöglichkeiten für solche Spitzenfilme
unter Bevorzugung steuerlicher und administrativer Gesichtspunkte geschaffen werden, denn
dies dient der Verständigung der Völker untereinander und der Entwicklung der Filmkunst eines jeden Landes wie der Welt.

Gegen die unlautere Konkurrenz schlechter Filme

Es müsste eine gemeinsame Aktion unternommen werden, um zu verhindern, dass die künstlerischen und finanziellen Bestrebungen für die Verbesserungen eines Filmes durch schlechte Filme und insbesondere auch durch Schleuderpreise geschädigt werden.

Anpassung der Kino-Zahl an die lokalen Bedürfnisse

Der Kongress beschliesst, dass die vertretenen Organisationen den Regierungen nachstehende Be-schlüsse empfehlen:

1. Dass die Regierungen Neuerrichtungen von Filmtheatern an solehen Plätzen nicht gestatten, wo Filmtheater in gentigender Anzahl bereits vorhanden sind, andererseits möge aber die Errichtung von Filmtheatern stärkstens in denjenigen Orten gefördert werden, in denen ein Filmtheater noch nicht besteht.

nech nicht besteht.

2. Dass die Anzahl der Plätze beschränkt wird, ohne die bestehenden Rechte anzutasten, und zwar im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner einer jeden Stadt unter Berücksichtigung insbesondere der intellektuellen und ökonomischen Entwicklung der Bevölkerung. Es sollen jedoch in dieser Zahl nicht mit einbegriffen sein die Schulen (Paronage, Organisationen mit Filmvorführungen auf nicht gewerblicher Basis) und Unternehmungen, die nicht erwerbsmässige Vorführungen veranstalten, und welche Unterrichtsfilme. Naturafnahmen und andere entsprechende Filme vorführen, welche mit den Zielen der entsprechenden Organisationen nicht öffentliche Vorführungen gegen Entgelt vornehmen.

Gegen jede Sonderbesteuerung der Lichtspieltheater

Unter Hinweis auf die in den Filmtheatern be-sonders hohen Abgaben der Lichtspieltheater bit-tet der Kongress alle Regierungen die steuerli-chen Sonderabgaben abzuschaften.

Kampf gegen Blind- und Blockbuchen

Vereinfachung und Vereinheitlichung der internationalen Filmvermiet-Bedingungen

Was Kommission III beschloss

Es ist anzustreben, dass alle Länder eine einheitliche Organisation (Filmkammer) schaffen, die in sich einen Interessenausgleich zwischen Theaterbesitzer, Verleiher und Produzenten er-

die in sich einen Interessenausgieten zwischen er Theaterbesitzer, Verleiher und Produzenten er möglicht.

Um diesen Zweck zu erreichen, erscheint es auch wünschenswert, wenn in allen Ländern die Eintrittspreise der Lichtspieltheater im Einvernehmen zwischen Theaterbesitzern und Verleihern zur Ausschaltung des Konkurrenzkampfes geregelt werden.

Die Abschaffung des Systems des Blind- und Blockbuchens im gesamten Filmwesen aller Länder ist dringend zu erstreben. Zu diesem Behufe hatten die beteiligten Verbände länderweise diese Frage zu behandeln und das Ergebnis ihrer Verhandlung in Form positiver Vorschläge einem zu schaffenden ständigen Büro bekanntzugeben.

Das ständige Büro hätte einen Mustervertrag, für Filmvermietungen (Bestellsehein) auf Grund der eingehenden Vorschläge der einzelnen Länder zwecks Vereinfachung und Vereinheitlichung der Filmvermiet-Bedingungen auszuarbeiten und zur internationalen Einführung zu empfehlen.

Reduzierung übersetzter Gagen

Appell an die Filmschaffenden der Welt Die zur Prüfung der Frage der Gagenregelung und der Förderung des Nachwuchses eingesetzte

Kommission VII begrüsst es, dass der Internationale Filmkongress Berlin 1935 dieses international wichtige Problem zum Gegenstand der Beratung gemacht hat.

Die Kommission erachtet es für unerlässlich, dass in sämtlichen Filmproduktionsländern der Frage der Gagenregelung verstärkte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Sie glaubt, dass es antional und international möglich sein wird, eine Regelung zu treffen, die auf eine Reduzierung übersetzter Gagen und auf die Festlegung angemessener Gagen mit Geltung für sämtliche am Filmschaffen künstlerisch Beteiligten abzielt. Ein wesentliches Mittel hierzu wird in der organisierten Förderung des Nachwuchses erblickt.

Sie richtet einen Appell an die Filmschaffenden der ganzen Welt, im Interesse der Weiterentwicklung des Kulturgutes Film sich diesen Bestrebungen anzuschliessen, Die Kommission hält es zur Lösung dieser Fragen für notwendig, dass die internationale Zusammenarbeit für die Zukunft immer wirksamer gestaltet wird und sich auch auf diese Gebiete erstreckt.

Die deutsche Delegation des Internationalen Filmkongresses Berlin 1935 schlägt für die Kommission VIII des Programmes eine einheitliche Entschliessung dieser Kommission wie folgt zunächst der Kommission zur Annahme und danach dem Kongress zur Beschlussfassung vor:

Zusammenschluss aller Völker auch auf dem Gebiete des Kulturfilms

Spielen von Kulturfilmen im Beiprogramm sollte überall Zwang werden

sollte überall Zwang werden

Der Kongress begrüsst die Bestrebungen, die in einzelnen Ländern schon zu gesetzgebenden Anordnungen geführt haben, wonach in Lichtspieltheatern in jedem normalen Programm Kulturfilme eingesetzt werden müssen. Er empfiehlt allen Ländern eine entsprechende Nachalmung, und zwar aus der Erkenntnis heraus, dass der Kulturfilm das Niveau der Filmkunst überhaupt erhöht und gleichzeitig eine der wichtigsten Grundlagen des Verständnisses für das Wesen des Films an sich ist, und weil der Kulturfilm darüber hinaus ganz besonders geeignet erscheint, die Völker gegenseitig über die Ziele ihrer Kulturarbeit aufzuklären und die Erkenntnis von der Eigenart und den Lebensontwendigkeiten der einzelnen Völker untereinander zu fördern und so der friedlichen internationalen Zusammenarbeit zu dienen.

Der Kongress empfiehlt daher vällige Freistel.

zu dienen. Der Kongress empfiehlt daher völlige Freistel-lung aller Kulturfilme von steuerlichen Bela-stungen und weitgehendste Erleichterung auf dem Gebiete der Zensur, der Kontingente, Zölle und dergleichen.

II Förderung auch des künstlerischen Werbefilms

Der Kongress wünscht, dass auch der Werbefilm möglichst kulturellen, volksbildenden und
künstlerischen Wert erhalten soll. In diesem Falle erblickt der Kongress auch in dem Werbefilm
neben einer beachtlichen wirtschaftlichen Förderung der Filmwirtschaft überhaupt ein Mittel eines Anschaungsunterrichts über die Methoden
und Systeme der Wirtschaft in jedem einzelnen
Volk

Volk

Net im diesen Werbefilm sind die gleichen Er-leichterungen anzustreben, die für den Kultur-film gewünscht werden.
Diese Entschliessungen wurden lt. Protokoll von der Kommission VIII angenommen.

Bildung einer Kulturfilm-Kommission

Bildung einer Kulturfilm-Kommission

Die Kommission VIII des Internationalen Filmkongresses unterbreitet dem Kongress den nachfolgenden Vorsehlag:
Angesichts der internationalen Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Kulturfilms wünscht der
Kongress ein Zusammenschluss aller Völker
auch auf diesem Gebiete des Films, Um dies zu
erreichen, wird zunächst eine Kommission gebildet, bestehend aus den Herren Rachter, Deutschland; Brown, England; Delac, Frankreich; De
Feo, Italien; Ordynski, Polen,
Die Vertretung von Oberregierungsrat Raether
übernimmt evtl. Dr. Scheuermann,
Die Kommission soll möglichst noch vor der
Tagung in Venedig, spätestens aber zu der Tagung in Venedig weitere Vorschläge unterbreiten.

Einrichtung von Filmarchiven in allen Ländern

in allen Ländern

Die Kommission IX des Internationalen Filmkongresses Berlin 1935 legt dem Kongress zur
Beschlussfassung folgende Entschliessung vor:
Der Kongress empficht allen Ländern, Archivstellen einzurichten und diese zu ermächtigen,
untereinander zu verkehren. Aufgabe der Archivstellen soll sein, möglichst die gesamten in
ihrem Lande produzierten Filme (soweit angäng in Negativen) zu sammeln. Die Sammlung
wird sich bei Kulturfilmen, insbesondere Expeditionsfilmen und ähnlichen, auch auf Material
erstrecken müssen, das im eigentlichen Film nicht
verwandt ist, das aber wissenschaftlich bedeutsam sein kann, z. B. für Anthropologie, Völkerkunde und Volkskunde, Tanzkunst, Geographie u.
shnl. Die Sammlung soll ferner solche Filme
berücksichtigen, die für die Entwicklung des Filmes in technischer und inhaltlicher Hinsicht bedeutungsvoll sind. Wissenschaftsfilme sollen in
einer besonderen Abteilung des Archivs gesammelt und katalogisiert werden.

Es wird den Ländern empfollen, die Produzenten zur unentgeltlichen Abgabe je einer Kopie
der von ihnen hergestellten oder in ihrem Besitze
befindlichen Filme an das Archiv ihres Landes zu
veranlassen.

Schaffung eines internationalen technischen Filmpresse-Büros

Die Kommission X für internationale Filmpres

Die Kommission X für internationale Filmpresse- und Kritikfragen fasste folgende Resolution:
Der Internationale Filmkongress, der im April 1935 in Berlin tagt, begrüsst die völkerverbindenden Eigenschaften des Films und fordert die Presse aller Länder auf, dem Geiste der internationalen Verständigung durch eine möglichst eitungen und Zeitschriften Rechnung zu tragen.

In Erkenntnis dieser Sendung des internationalen Films, der dazu berufen ist, das Verständnis für die nationale Eigenart der Völker über alle Grenzen hinaus zu verbreiten, fordern alle in der Weltpresse tätigen Journalisten und Verleger der Tages- und Fachzeitungen dazu auf, keine Filme zu besprechen oder auch nur zu unterstützen, die geeignet sind, Missverständnisse zwischen den Völkern hervorzurufen und den Frieden in der Welt zu gefährden.

Der Internationale Film-Kongress regt ferner die Schaffung eines internationalen technischen Filmpresse-Büros an, das als Zentralarchiv in möglichst zentraler Lage und, mit der notwendigen Organisation, der internationalen Filmbreichterstattung dienen soll. Das Büro soll die Versorgung der verschiedenen Zeitungen in den verschiedenen Ländern mit Nachrichtenmaterial, Artikeln und Bildern in den Weltzpreachen auf Anforderung übernehmen und alle Bestrebungen zum gegenseitigen Austausch von Pressematerial fördern.

Kongress hält am 16 mm-Schmalfilmformat fest

In der Sitzung der Kommission XII (Schmal-filmnormung) des Internationalen Filmkongresses am 26. April 1935 ist von den Ländern Deutsch-land, England, Frankreich, Italien, Polen, Schwe-den, Ungarn der Beschluss gefasst worden:

a. Origan her besentas gransst wotaus, «Über das 16 mm-Schmalfilmformat, so wie es in der Konferenz in Stresa 1934 beschlossen worden ist, findet im Rahmen des Internationa-len Filmkongresses 1935 in Berlin keine Dis-kussion mehr statt.»

In der Sitzung der Kommission XII am 29. April 1935 ist wie folgt beschlossen worden:
Die Kommission nimmt Kenntnis von dem Vorschlag von Libertiny (Ungarn), für verschiedene Schmalfilmformate einen Apparat zu bringen, der die Vorführung verschiedener Formate ermöglicht.
Herr Cottet (Frankreich) empfiehlt den Technikern aller Länder die Weiterarbeit zur Verbesserung der Haltbarkeit des Sicherheitsfilms, da das Problem der Herstellung einer grossen Anzahl von Schmalfilmkopien noch nicht genügend gelöst ist.

De Feo regt Schaffung eines internationalen technischen Komitees an

Herr Dr. De Feo (Italien) regt die Schaftung eines permanenten internationalen technischen Komitees an, das auch nach Beendigung des Kon-gresses weiter besteht. Dieses Komitee soll zu-nächst drei Unterabteilungen, 1. Rehffilm, 2. Apparateindustrie, 3. Filmindustrie,

unfassen und zunächst mit der Vorbereitung des Pariser Kongresses beginnen.

Der Internationale Filmkongress Berlin beschliesst die Schaffung einer Internationalen Filmkammer

einer Internationalen Filmkammer

Der Internationalen Filmkongress begrüsst die durch die Zusammenarbeit in Berlin erzielte, in den Kongressbeschlüssen zum Ausdruck kommende Verständigung der einzelnen Sparten der Filmwirtschaft und der einzelnen Länder untereinander über ausserordentlich wichtigen Fragen zur Förderung des Filmwesens als einen grossen Erfolg des Kongresses.

Der Internationale Filmkongress stellt mit Beriedigung fest, dass durch die Kongressarbeit eine erhebliche Zusammenarbeit der internationalen Vereinigungen der Produzenten und Verleiher, des Theaterbesitzes, der Kulturfilmarbeit, der Filmtechnik und der Prosse erzielt ist.

Die Arbeiten des Kongresses haben jedoch alle Filmtechnik und der Presse erzielt ist.

Die Arbeiten des Kongresses haben jedoch alle Teilnehmer erkennen lassen, dass eine einige internationale Zusammenarbeit in der Zukunft nicht nur innerhalb der international verbundenen Sparten notwendig ist, sondern dass alle Sparten untereinander wie auf diesem Kongress, weiter zusammenarbeiten missen.

Aus diesen Gründen gibt der Kongress auf einstämigen Wunseh aller Teilnehmer seine grundsätzliche Zustimmung zu der Schaftung einer Internationalen Film-Kammer, die aus den Vertretern der nationalen Filmwerbände der einzelnen Länder bestehen soll. Die Satzung dieser Organisation wird in Venedig von den Vertretern der Arbeit wird eine Satzungs-Kommission gebildet, welche die grundsätzlichen Beitrittserklärungen und Satzungsentwürfe entgegennimmt, und zwar nach den Angaben und Vorschlägen, die von den verschiedenen nationalen Organisationen eingericht werden.

Der Kongress schlägt vor, dass künftig Kongresse dieser Art in den verschiedenen Hauptstäden alt zwei Jahre zusammentreten sollen. Der Kongress dankt der deutschen Vertretung für die organisatorischen Vorarbeiten, desgleichen für die Durchführung dieses Kongresses und bit det sie, durch ihr Bür od afür zu sorgen, dass die Zusammenarbeit bis zum nächsten Kongress fortbestehen bleibt.

Der Ertrag der Billetsteuer in der Stadt Zürich eine Entläuschung

Bille Enliduscifiung

Die Billetsteuer hat in der Stadt Zürich in den ersten drei Monaten des Jahres einen Betrag von Fr. 256.812 ergeben, ein an und für sich sehöner Betrag, der aber bei weitem hinter den budgetierten Beträgen zurückbleibt. Die Beträge, die aus Winterthur und der Landschaft eingehen, fallen neben dem stadtzürcherisehen Erträgnis überhaupt nicht ins Gewicht, so dass man auf der kantonalen Finanzverwaltung bereits bestimmt damit gerechnet, dass der aus dem Erträgnis der Billetsteuer budgetierte Einnahmenbetrag nicht erreicht wird.

Eine schweizerisch-österreichische Film-Gesellschaft in Wien

Gesellschaft in Wien

Die Gründung einer grosen Filmgesellschaft mit dem Sitz und der Produktion in Wien steht bevor. Das Kapital hiezu kommt von schweizerischen Unternehmern. Diese Filmproduktion wird, zum Unterschied von den bisherigen, die komerzielle Leitung von der künstlerischen trennen, so dass auch die künstlerische Richtung nicht in dem Masse wie bisher von der geschäftlichen beeinflusst werden soll. Zum künstlerischen Leiter soll eine prominente Schauspielerpersönlichkeit gewonnen werden. Mit der Produktion dürfte in den nächsten Monaten bereits begonnen werden.

Der erste Film der neuen Paramount-Produktion

Uietrich

in Ihrem sensationellen Schlager



Regie: Josef v. Stenrberg

(Der Teufel ist eine Frau)

Ein PARAMOUNT-FILM im Verleih der

EOS FILM AKTIENGESELLSCHAFT, BASEL

Der alte und der junge König Der Gefangene von Küstrin

Ein historisches Monumentalwerk von nie dagewesener Wucht und Pracht

In der Hauptrolle: EMIL JANNINGS

Noch nie war Emil Jannings so überwälfigend in seiner Darstellung wie in diesem Film. Es ist das Meisterwerk seines Filmschaffens.

lm Verleih der COLUMBUS-FILM, ZÜRICH

